

Rechtsanwältin  
**Marina Walz-Hildenbrand**  
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480  
[www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de](http://www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de)

**Rechtsberatung Migration im DWW  
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, MultiplikatorenInnen  
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr  
Tel: 0711 - 1656 - 122**

## **Neue gesetzliche Regelungen Stand Juli 2019**

- I. Änderungen im AufenthG**
- II. Änderungen im AsylG**
- III. Änderungen im AsylbLG**
- IV. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)**
- V. Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)**
- VI. Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

### **I. Änderungen im AufenthG**

#### **1. Die Einführung einer "Duldung-light" - § 60b AufenthG**

Es gibt zweierlei Duldungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die bisherige Duldung nach § 60a AufenthG und die „Duldung mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG. Sie wird Ausländern\*Innen ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung „schuldhaft“ zugerechnet wird. Menschen mit dieser neuen Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage.

Im Einzelnen:

Zentraler Punkt ist die Bewertung durch die Ausländerbehörde, ob die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht zugerechnet werden kann. Eine Zurechnung erfolgt, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, wegen Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung - § 60 b Abs.1 AufenthG.

Ausländer\*Innen müssen in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vornehmen, sobald das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist - § 60b Abs.2 AufenthG.

Der Umfang der Mitwirkungshandlungen ist in einem Katalog zusammengefasst - § 60b Abs.3 AufenthG:

*„1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der*

*Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,*

*2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,*

*3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,*

*4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,*

*5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und*

*6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.“*

Bei fehlender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt, die zunächst den Zugang zu Erwerbstätigkeit eröffnet; bei zu bejahender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt, die mit einem zwingenden Arbeitsverbot verbunden ist.

Die Ausländerbehörde muss auf diese Pflichten hinweisen, auch auf die Möglichkeit, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die erfolgten Mitwirkungsbemühungen glaubhaft zu machen - § 60b Abs.3 Satz 2-4 AufenthG.

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht heilen, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden - § 60b Abs.4 AufenthG. Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden. Hiermit wird ein Wechsel („Aufstieg“) von § 60b in § 60a AufenthG ermöglicht, der von der Bewertung der Zumutbarkeit von Passbeschaffungshandlungen abhängt. Aber: Zeiten im Besitz des § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt - § 60b Abs.5 AufenthG.

Beispiel: UMAs können dann nicht mehr nach vierjährigem Schulbesuch und entsprechender Integration ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG erhalten.

Rechtsfolgen einer Duldung nach § 60b AufenthG sind ein Arbeitsverbot § 60b Abs.5 Satz 2 AufenthG; sowie Wohnsitzbeschränkung nach § 61 Abs.1d AufenthG.

Übergangsregelung: Die neue Form der Duldung nach § 60b AufenthG findet bis 01.07.2020 keine Anwendung auf Personen, die sich bereits in Ausbildung oder Arbeit befinden, auf Personen mit erteilter Ausbildungsduldung oder einer

Beschäftigungsduldung oder einem Antrag darauf im Falle, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind - § 105 AufenthG

## 2. Geheimhaltungspflichten

Die Mitteilung von „Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung“, insbesondere eines Abschiebungstermins oder eines Termins zur Botschaftsvorführung, ist für Behörden-Mitarbeiter\*Innen als „Geheimnisträger\*Innen“ strafbar im Sinne eines „Geheimnisverrats“ - § 353b StGB, damit drohen von Geldstrafen bis zu 5 Jahren Haft. Damit ist auch die Beihilfe zu diesem „Geheimnisverrat“ durch andere strafbar – wenn etwa nicht-öffentliche Stellen die Informationen weitergeben - § 97a AufenthG.

Ausländer\*Innen drohen bei Nicht-Erfüllung der Passbeschaffungspflichten Bußgelder bis zu 5.000€ - § 98 Abs.3 5b. AufenthG.

## 3. Ausweitung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Die Haft zum Zwecke der Abschiebung wurde erleichtert und ausgeweitet.

Die Definition der Fluchtgefahr wurde im Gesetz konkretisiert in einer Aufzählung von Sachverhalten bei denen widerlegbar Fluchtgefahr vermutet wird und konkreten Anhaltspunkten für Fluchtgefahr - § 62 Abs.3a und 3b AufenthG.

Es wurde eine Mitwirkungshaft eingeführt – Menschen werden für 14 Tage in Haft genommen, die einer Anordnung für einen Termin an der Botschaft des vermutlichen Herkunftsstaates oder einer ärztlichen Untersuchung der Reisefähigkeit nicht nachgekommen sind - § 62 Abs. 6 AufenthG.

Der Ausreisegewahrsam bis zu 10 Tagen wurde neu geregelt - § 62b AufenthG.

## II. Änderungen im AsylG

### 1. Asylverfahrensberatung

Ermöglichung der Asylverfahrensberatung durch die Wohlfahrtsverbände - § 12a AsylG.

### 2. Ausweitung der Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung, längstens bis zu 18 Monate, bei Familien mit minderjährigen Kindern bis zu 6 Monaten. Ausweitung der Möglichkeiten der Verlängerung der Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen über die 18 Monate hinaus bei Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG, Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen) - § 47 AsylG.

*„Mitwirkungspflichten - § 15 AsylG:*

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;

3. *den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;*
4. *seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;*
5. *alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;*
6. *im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;*
7. *die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.“*

### **3. Verlängerung des Arbeitsverbots in den Aufnahmeeinrichtungen**

für Personen im laufenden Asylverfahren von drei auf neun Monate.

Eine Beschäftigung ist (Anspruch) zu gestatten - § 61 Abs.1 Satz 2 AsylG wenn

- das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist,
- die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist,
- die Person nicht aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat kommt und
- der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde (Ausnahme: Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des BAMF angeordnet).

Außerhalb der Aufnahmeeinrichtung gilt § 61 Abs.1 Satz 2 AsylG entsprechend, das bedeutet, dass nach 9 Monaten ein Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.

Geduldeten in den Aufnahmeeinrichtungen kann (Ermessen) die Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie seit mind. sechs Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind.

Außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen bleibt es bei der Regelung des § 32 BeschV sowie den Regelungen des AufenthG.

### **4. Verlängerung der Frist für die Regelüberprüfung der Asylentscheidungen aus den Jahren 2015, 2016 und 2017**

von drei auf vier bis fünf Jahre, § 73 Abs.7 AsylG. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wird für diejenigen, deren Aufenthalt auf eine positive Asylentscheidung aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 beruht, zwingend von einer Mitteilung des BAMF abhängig gemacht, dass die Entscheidung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird.

## **III. Änderungen des AsylbLG**

### **1. Leistungsausschluss**

Vollziehbar Ausreisepflichtige, die einen internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat haben, erhalten nur noch zwei Wochen lang „Überbrückungsleistungen“ bis zur Ausreise - § 1 Abs. 4 AsylbLG.

## 2. Ausweitung von Leistungskürzungen

Viele weitere Gruppen sollen nur noch gekürzte Leistungen erhalten - Dublin-Fälle, bei Verschweigen oder Aufbrauchen von „Vermögen“, bei „Verletzungen der Mitwirkungspflichten“ im Asylverfahren - § 1a AsylbLG.

Die Leistungskürzungen entsprechen etwa 180 Euro monatlicher Regelsatz.

## IV. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG) tritt am 01.01.2020 in Kraft

### 1. Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG-E Erlass-Vorgriffsregelung des IM BW vom 26.03.2019

- die Einreise ist vor dem 01.08.2018 erfolgt
- die Identität ist geklärt
- die Passpflicht ist erfüllt durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes, bzw. die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung wurden ergriffen
- die Duldung besteht seit mindestens zwölf Monaten
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche wird seit mindestens 18 Monaten ausgeübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche
- der Lebensunterhalt war innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Ermessensduldung und ist weiterhin durch die Beschäftigung gesichert
- das Vorliegen hinreichender mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- es besteht keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben
- es bestehen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die Schule
- erfolgreicher Abschluss des Integrationskurses, soweit eine Teilnahmeverpflichtung bestand
- gültig bis 31.12.2023

### 2. Ausbildungsduldung § 60c AufenthG-E

- Nur aus einer Aufenthaltsgestattung und Duldung nach § 60a AufenthG heraus möglich - § 60c Abs.1 AufenthG-E
- Ausweitung der Ausbildungsduldung auf Assistenz und Pflegehelferausbildungen - § 60c Abs.1 Nr.1b AufenthG-E, gilt per Erlass bereits jetzt, wenn ein

Folgeausbildungsvertrag für die Pflege – 4 Jahre Ausbildung – vorgelegt werden kann

- Ausbildungsduldung erst nach 3 Monaten Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG möglich - § 60c Abs.2 AufenthG-E
- Identitätsklärung ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung - § 60c Abs.2 AufenthG-E
- Verpflichtung der Bildungseinrichtung, bei Abbruch der Ausbildung innerhalb von 2 Wochen die Ausländerbehörde zu informieren - § 60c Abs. 5 AufenthG-E
- Einmalige Erteilung einer 6-monatigen Duldung zur Ausbildungsplatzsuche bei vorzeitigem Ende oder Abbruch der Ausbildung - § 60c Abs.6 AufenthG-E

## **V. Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG) tritt 01.10.2020 in Kraft** **Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit** **§§ 16-20c AufenthG werden komplett neu geregelt**

### **1. Zugang zu Erwerbstätigkeit - § 4a AufenthG-E:**

Erwerbstätigkeit soll künftig grundsätzlich immer erlaubt sein, es sei denn, sie ist im Einzelfall per Gesetz verboten. Der Begriff der „Erwerbstätigkeit“ bezieht sich dabei sowohl auf Beschäftigung als auch auf Selbstständigkeit.

### **2. Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe - § 4a Abs.5 Nr.3 AufenthG-E:**

Arbeitgeber müssen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung dies der Ausländerbehörde (ABH) innerhalb von vier Wochen mitteilen.

### **3. Aufenthalt zum Zwecke der betrieblichen Berufsbildung und berufliche Weiterbildung - § 16a AufenthG-E:**

Die Zustimmung wird – anders als bei den anderen Titeln für die Fachkräfteeinwanderung – weiterhin mit Vorrangprüfung erteilt.

### **4. Ein Zweckwechsel**

ist möglich für qualifizierte Berufsausbildung, Beschäftigung als Fachkraft, Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen - § 19c Absatz 2 AufenthG-E.

### **5. Einwanderung zur Ausbildungsplatzsuche**

möglich, jedoch an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft - § 17 AufenthG-E.

### **6. Öffnung des Arbeitsmarktzugangs für Nichtakademiker**

Beschäftigte mit qualifizierter inländischer Berufsausbildung oder als vergleichbar anerkannte ausländische - §§ 18 Abs.3, 4a AufenthG-E.

### **7. Altersbeschränkung:**

Fachkräfte, die bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen in der Regel ein Gehalt von mindestens 55 % der

jährlichen Bemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen  
(Für 2019 monatliches Bruttoeinkommen von 3.685 € (West) bzw. 3.382,50 € (Ost)).

### **8. Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe**

für Fachkräfte mit Berufsausbildung - § 18a AufenthG-E.

### **9. Möglichkeit der Beschäftigung von akademischen Fachkräften auch unterhalb ihres Abschlusses:**

Die Beschäftigung kann nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden - § 18b AufenthG-E.

### **10. Erleichterte Einwanderung zur Arbeitsplatzsuche - § 20 AufenthG-E. Verzicht auf die Vorrangprüfung**

bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bleibt – § 39 Abs.2 AufenthG-E.

## **VI. Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes In Kraft seit 15.08.2019**

### **1. Ermessenseinbürgerung**

Aufnahme einer weiteren Voraussetzung, die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse muss nun gewährleistet sein - § 8 Abs.1 Nr.5 StAG.

### **2. Anspruchseinbürgerung**

Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse muss nun gewährleistet sein, insbesondere er (die einzubürgernde Person) nicht mit mehreren Ehegatten verheiratet ist - § 10 Abs.1 S.1 Nr.8 StAG.

Die Identität muss geklärt sein - § 10 Abs.1 S.1 StAG.

### **3. Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit**

bei Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates - §§ 17 Abs.1 Nr.5, 28 StAG. Voraussetzung ist jedoch der Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit und zweifelsfreie Klärung der Identität. Keine Rückwirkung auf sog. Rückkehrer, die in der Vergangenheit als IS-Kämpfer agiert haben. Verlängerung der zeitlichen Grenze für die Rücknahme einer Einbürgerung von fünf auf zehn Jahren - § 35 Abs.3 StAG.

Marina Walz-Hildenbrand  
Rechtsanwältin